

Seit über 45 Jahren:

- Schaltafeln
- Großflächenschalung
- Spezialschalung
- Schalungsgeräte
- Schnittholz
- Leisten + Keile



# MÜLLER Bauhandel

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Unsere Angaben sind freibleibend. Verkaufsunterlagen wie Katalogabbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Handmuster usw. sind nur annähernd maßgebend. Zur Berechnung kommt der am Tag der Lieferung geltende Preis. Festpreise gelten unter Voraussetzung gleichbleibender Kosten. Alle Preise verstehen sich, falls nicht schriftlich anders vereinbart, für Lieferung der Ware ab Lager, Fabrik bzw. Versandort, ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Verlade- und Anfuhrkosten sowie Scheck- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Preise, frei Haus, gelten unter Zugrundelegung voller Fuhren, bei Ausnutzung des Ladegewichts. Bei Frankolieferung ist die entsprechende Fracht skontofrei vorzulegen.

3. Alle Lieferfristen sind nur annähernd und unverbindlich und rechnen erst vom Tage der völligen Klarstellung an. Lieferungen können nur erfolgen bei Selbstbelieferung des Vorlieferanten. Sollte aus diesem Grunde ein Verzug auftreten, kann dies dem Verkäufer nicht zu Lasten gelegt werden. Ebenso ist der Verkäufer nicht verantwortlich für Verzögerungen, die durch staatliche Beschränkungen der Einfuhr, wie Devisenbewirtschaftungen usw. hervorgerufen werden. Inverzugsetzung und Schadensersatzansprüche sowie Zurückziehungen eines fest erteilten Auftrages wegen verspäteter Lieferung, sowie Deckungskauf sind ausgeschlossen.

Angaben über Maße, Gewicht, Farbe, Material, Ausstattung und ähnliches sind nur annähernd, soweit sie in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert bezeichnet werden.

Die geschuldete Leistung gilt als bewirkt, wenn der Liefergegenstand im wesentlichen dem Vertrag- auch Mengen- und Maßtoleranzen bis 10%- entspricht.

Mit der Verladung sind unsere Verpflichtungen erfüllt und die Gefahr geht auf den Käufer über.

Gelangt versandfertig gestellte Ware auf Wunsch des Käufers nicht zur Absendung, gilt in Bezug auf Zahlung und Gefahrenübergang der Tag der Versandbereitschaftsmeldung als Zeitpunkt der Lieferung.

4. Aufträge auf Abruf sind unwiderruflich erteilte Bestellungen. Werden sie innerhalb der in der Auftragsbestätigung angegebenen Frist nicht abgerufen, erfolgt die Lieferung nach Ablauf dieses Zeitpunktes ohne vorherige Benachrichtigung und ohne, dass dem Käufer das Recht eines Einspruchs gegen die Lieferung zusteht.
5. Mängelrügen und Beanstandungen müssen spätestens 3 Tage nach Empfang der Ware schriftlich erfolgen. Auch bei berechtigter Mängelrüge kann nur die Minderung oder Ersatz der beanstandeten Ware verlangt werden. Jegliche Ersatzansprüche für Verdienstaufschlag, Folgeschäden, Konventionalstrafen etc. können nicht gestellt werden. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entbindet uns von jeglicher Gewährleistung.
6. Die Zahlungen sind unabhängig vom Eingang der Ware zu leisten. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen gelten auch für Teillieferungen. Bei Zahlungsverzug werden dem Besteller auch ohne rechtzeitige Mahnung, Verzugszinsen in Höhe von 5% über Leitzinssatz der EZB berechnet. Die Zurückhaltung der Zahlung wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers und die Aufrechnung von Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, ist unsere Gesamtforderung zur Zahlung fällig. Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers oder ändern sich dessen rechtliche Verhältnisse, kann der Verkäufer Änderungen der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder Sicherheitsleistungen verlangen und falls diese verweigert wird, vom Vertrag zurücktreten. Das selbe gilt bei Erhalt ungünstiger Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers.
7. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer sämtliche aus der Geschäftsverbindung bestehende Forderungen, insbesondere auch einen etwaigen Konto-Korrent-Saldo, bezahlt hat und die in Zahlung gegebenen Schecks und Wechsel unwiderruflich gutgeschrieben sind. Verpfändungen und Sicherungsübereignung vorher sind untersagt. Pfändungen anderer Gläubiger sind dem Verkäufer unverzüglich zu melden. Erfolgt eine Weiterveräußerung un bearbeitet oder bearbeitet, gilt in jedem Falle gleichzeitig als vereinbart, dass mit der Weiterveräußerung die Ansprüche des Käufers gegen seine Abnehmer bei Zahlungsverzug zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung an uns abgetreten werden. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Drittschuldner zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen und dem Verkäufer die zur Geltendmachung der Forderungen notwendigen Angaben zu machen. Der Käufer ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen nur so lange berechtigt, als er seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllt. Es steht uns das Recht zu, wenn trotz Aufforderung termingerecht eine ganze oder Teilzahlung nicht erfolgt, von unserem Eigentumsrecht insofern Gebrauch zu machen, als wir die gelieferte Ware, ohne Inanspruchnahme des Gerichts, zurückholen können. Der Käufer räumt uns ausdrücklich das Recht ein, zwecks Rücktransport und Verladung, Besichtigung usw. jederzeit den Lagerort der Materialien durch uns zu betreten. Alle hierdurch entstehenden Kosten, auch solche für vergebliche Bemühungen, gehen zu Lasten des Käufers. Gutschriften müssen vor Skontoberechnung abgezogen werden. Der Abzug für Rücksendungen ist erst nach Vorliegen unserer Gutschriftsanzeige möglich.

8. Alle besonderen Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei Übernahme ab Werk oder sonstiger Kenntnisnahme des Lieferanten aus Dokumenten usw. besteht absoluter Lieferantenschutz für die Dauer von zwei Jahren.
9. Erfüllungsort für unsere Lieferungsverpflichtungen ist der Lager- bzw. Herstellungsort, für die Zahlung des Käufers in München. Als Gerichtsstand gilt für sämtliche Verpflichtungen des Käufers einschließlich Wechselverpflichtungen München als vereinbart.

### Zusatzbedingungen für die Vermietung

1. Die Vermietung erfolgt grundsätzlich ab Lager.
2. Die Gefahr für die vermieteten Gegenstände, einschließlich der Gefahr des Untergangs durch höhere Gewalt trägt vom Beginn bis zur Beendigung des Rücktransports der Mieter. Der Mieter haftet ferner für Schäden jeglicher Art, die durch Überlastung oder durch unsachgemäße Behandlung der vermieteten Gegenstände entstehen.
3. Die Mindestmietzeit beträgt 30 Tage. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag des Ausgangs aus und endet mit dem Tag des Eingangs in unser Lager.
4. Der Mieter hat die gemieteten Gegenstände zu reinigen und unbeschädigt zurückzugeben. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für nicht zurückgegebenes oder unbrauchbares Material wird der Neupreis, für beschädigte und verschmutzte Teile werden die Wiederherstellungs- bzw. Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
4. Die Be- und Entladung erfolgt auf der Baustelle durch den Kunden. Stapelpaletten werden kostenpflichtig für den Transport gestellt. Die Rücklieferung hat wie die Zulieferung nach Arten und Sorten getrennt palettiert zu erfolgen.
6. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände dritten Personen zu überlassen, oder sie auf einer anderen als der vereinbarten Baustelle einzusetzen. Pfändungen oder sonstige Belastungen der Mietgegenstände sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und der Pfändungsgläubiger auf das Eigentum des Verkäufers aufmerksam zu machen.
7. Die Mietgegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Betriebs- und Bedienungsanleitungen oder Belastungstabellen hat der Mieter ggf. anzufordern.
8. Schadhafte Geräte dürfen weder angenommen noch verwendet werden und sind getrennt zurückzuliefern.

### Beurteilung des Zustandes bei Rücklieferung

Nicht zulässig sind ...

1. mechanische Beschädigungen
2. an- oder abgesägte Trägerlängen
3. jede Art von Bohrungen im Ober- und Untergurt (Nagellocher erlaubt)
4. Absplittierungen über 10 cm Länge und 5 mm Tiefe
5. Bohrungen im Steg
6. Risse im Ober- und Untergurt, die sich von Hand zusammendrücken oder öffnen lassen
7. Querriefen in den Gurten über 5 mm Tiefe
8. Verschmutzungen, Betonreste auf den Stegflächen, die stärker als 1 mm aufragen
9. Betonreste auf den Auflageflächen des Ober- und Untergurtes (Betonverfärbungen sind zulässig)

Sind Träger komplett oder nur zum Teil beschädigt, werden diese in Rechnung gestellt.

**Büro und Lager:**  
Graf-Rasso-Str. 4  
82346 Andechs

**Telefon:**  
08152/39561-0

**Telefax:**  
08152/39561-20

**Internet:**  
www.mueller-bauhandel.de  
info@mueller-bauhandel.de

**Stadtparkasse München:**  
Kto. 99137200  
BLZ 701 500 00

Geschäftsführer: Matthias Müller • Ust-IdNr.: DE813803375 • Handelsregister München HRB 168572